

# **BGer 5A 228/2022 vom 6. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_228\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_228_2022)

FR: TF 5A 228/2022 du 6 avril 2022

IT: TF 5A 228/2022 del 6 aprile 2022

## **Regeste**

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand (psychische Störung mit Wahnvorstellungen, wobei hinsichtlich der Differentialdiagnose sowie der Ursache noch weitere Abklärungen nötig sind) sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, sondern sie beschränkt sich auf die Aussage, sie sei unschuldig in die Klinik eingewiesen worden, und im Übrigen auf eine Schilderung ihres Lebens (drei erwachsene Töchter; Scheidung; Krankheit, welche aufgrund des dauerhaften Behördendrucks und der damals kleinen Töchter immer grösser geworden sei, so dass sie ihre berufliche Tätigkeit habe aufgeben müssen; angebliche Untätigkeit der Ärzte und Spitäler im Zusammenhang mit ihrer Krankheit und den angeblich dadurch entstandenen Tumoren; angebliche Schikanierung durch die Nachbarschaft; in der Klinik habe sie fein gegessen, ihre Minigolfkenntnisse verbessert und merkwürdigerweise keine Schmerzen und wahrscheinlich auch keinen Tumor mehr).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.